

## L 1 B 1110/05 KR ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 86 KR 599/05 ER

Datum

22.08.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 1110/05 KR ER

Datum

06.03.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.

Der Senat nimmt zur Begründung Bezug auf die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts vom 22. August 2005 zur Sache selbst, der er sich nach eigener Überprüfung und Überzeugungsbildung anschließt ([§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Gesichtspunkte gezeigt, die zu einer anderen Beurteilung Anlass geben könnten:

Gegenstand dieses Verfahren ist ausschließlich, ob die Antragsgegnerin ihren Verpflichtungen aus dem Vergleich zwischen den Parteien vom 22. April 2005 nachgekommen ist. Das Sozialgericht hat zutreffend ausgeführt, dass dies der Fall ist, soweit dies der Antragsgegnerin möglich war. Somit besteht keine rechtliche Grundlage für die hier begehrte Vollstreckung, weil ein beachtliches Vollstreckungshindernis vorliegt. Eine Vollstreckung, die nicht zum Erfolg führen kann, darf nämlich von vornherein nicht angeordnet werden.

Der Vergleich bezieht sich auf "Pflege gemäß der Bewilligung vom 23. März 2005". Dort werden nur vier Stunden täglich bewilligt. Ein Vertragsabschluss zwischen der Antragsgegnerin und den im Vergleich genannten Unternehmen ist an deren fehlender Zustimmung zu einer Pflege nach dieser Maßgabe gescheitert. Einseitig, das heißt ohne Abschluss eines Vertrages, konnte und kann die Antragsgegnerin keine wirksamen Pflegeaufträge erteilen.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-12-05